

ZH_OBERGERICHT LC230005 vom 13. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230005

FR: ZH_OBERGERICHT LC230005 du 13 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230005 del 13 marzo 2023

Erwägungen

E. 20

Mai 2020, E. 5.2.3). III. 1. Mit Bezug auf die Genehmigung der Vereinbarung der Parteien betreffend Güterrecht erwog die Vorinstanz, es sei lediglich zu prüfen, ob die getroffene Regelung offensichtlich unangemessen sei (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Die Parteien hätten sich in ihrer Teilvereinbarung vom 22. September 2022 darauf geeinigt, dass dem Kläger die im gemeinsamen Miteigentum stehende Stockwerkeigentumseinheit am D.____-weg 1 in E.____ zu Alleineigentum zuzuweisen sei. Den Netto-Verkehrswert hätten sie – unter Berücksichtigung der latent auf dem Objekt lastenden Grundsteuern – auf Fr. 850'000.– festgelegt. Den Anrechnungswert des ins Eigentum des Klägers übergehenden Grundstücksanteils hätten die Parteien mit Fr. 425'000.– festgesetzt, welcher durch Übernahme des internen Schuldan- teils der Beklagten von Fr. 281'100.– (Fr. 562'200.– / 2) durch den Kläger sowie im Betrag von Fr. 143'900.– verrechnungsweise durch Bezahlung einer güter- rechtlichen Ausgleichszahlung getilgt werde. Weiter habe sich die Beklagte verpflichtet, dem Kläger bis Ende März 2023 die Liegenschaft in gereinigtem und bezüglich der Gerätschaften und der Storen funktionsfähigem Zustand zu übergeben und die Liegenschaft zu verlassen. Im Übrigen sei jegliche Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel seitens der Beklagten wegbedungen worden. Schliesslich hätten die Parteien beantragt, das Grundbuchamt F.____ im Ur- teilsdispositiv anzuweisen, nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Handän- derung im Grundbuch einzutragen, wobei sie je zur Hälfte die Kosten des Grund- buchamtes übernehmen würden. Weiter hätten die Parteien unter Berücksichti- gung der weiteren Vermögenswerte und Schulden – insbesondere unter Berück- sichtigung der amerikanischen 401k-Vorsorgeguthaben im Güterrecht – eine gü- terrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 80'765.65 vereinbart, geschuldet vom Kläger an die Beklagte. Schliesslich hätten sie bestätigt, damit vollständig güter- rechtlich auseinandergesetzt zu sein (Urk. 235 S. 14 f.). Die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft ins Alleineigentum des Klägers er- weise sich nicht als offensichtlich unangemessen, zumal eine Zuweisung an die Beklagte mangels Vorlage einer Finanzierungsbestätigung von vornherein nicht in Betracht komme. Von der Beklagten werde im Rahmen ihres Antrags auf Nicht- genehmigung insbesondere die Festlegung des Verkehrswerts der besagten Lie- genschaft auf Fr. 850'000.– sowie die Höhe der bestehenden Hypothekarschuld moniert (Urk. 206). Dieser Nettoverkehrswert der Liegenschaft (nach Abzug der latenten Steuern sowie einer Vorfälligkeitsentschädigung) von Fr. 850'000.– ba- siere auf der Schätzung im gerichtlichen Verkehrswertgutachten vom 25. Mai 2018 und sei im Rahmen der Parteivorträge beider Parteien ebenso unbestritten gewesen wie der Betrag der Hypothekarschuld von Fr. 562'200.– (mit Verweis auf Urk. 41, Urk. 159 Rz. 55 und Urk. 151A Rz. 89, 3. Absatz). Zudem habe der Klä- ger in den Parteivorträgen zuletzt darauf verzichtet, Investitionen geltend zu ma- chen, weshalb

infolge des unbestrittenen Kaufpreises von Fr. 781'000.– von einem ebenfalls unbestrittenen Mehrwert von Fr. 69'000.– auszugehen gewesen sei (mit Verweis auf Urk. 159 Rz. 55, Urk. 151A Rz. 89, 1. Absatz, und Urk. 164 Rz. 50-56). Insgesamt sei nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die güterrechtliche Vereinbarung bei Berücksichtigung des gutachterlich festgestellten und zwischen den Parteien (im Übrigen auch im Rahmen der Vergleichsgespräche vor Schranken am 22. September 2022) unbestrittenen Verkehrswerts von Fr. 850'000.– und

- 15 - einer Hypothekarschuld von Fr. 562'200.– offensichtlich unangemessen sein könnte (Urk. 235 S. 15 f.). Weiter sei von der Beklagten vorgebracht worden, bei der Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung seien ausstehende Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 27'000.– nicht berücksichtigt worden (Urk. 206 S. 2). Als Erstes falle diesbezüglich auf, dass die Beklagte selbst in ihren Parteivorträgen nicht explizit die Anrechnung dieser Unterhaltsbeiträge beantragt habe (mit Verweis auf Urk. 62 Rz. 196 f.; Urk. 151A Rz. 94) und der Kläger die Schuld bloss bei der Vorschlagsberechnung berücksichtigt haben wolle (Urk. 50 Rz. 62; Urk. 144 Rz. 99), womit eine genügende Einbringung des Prozessthemas fraglich sei, aber im Ergebnis offen bleiben könne. Betreffe nämlich eine Errungenschaftsschuld eines Ehegatten eine Errungenschaftsforderung des andern, könne sie zufolge Neutralisierung im Rahmen des Beteiligungsanspruches nach Art. 215 ff. ZGB unberücksichtigt bleiben, wenn für die Vorschlagsteilung für beide Ehegatten der gleiche Teilungsschlüssel gelte und kein Ehegatte einen Rückschlag aufweise, was vorliegend der Fall sei (mit Verweis auf BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 205 N 27). Dies bedeute, dass weder bei der Vorschlagsberechnung eine Schuld beim Kläger und eine Forderung bei der Beklagten zu berücksichtigen noch eine separate Schuldrückzahlung im Sinne von Art. 205 Abs. 3 ZGB anzurechnen seien, da sich dies im Endeffekt zur Nullsumme ausgleichen würde. Entsprechend sei bei der Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung zu Recht die streitgegenständliche Unterhaltsschuld weder in den Vorschlagsberechnungen noch bei den gegenseitigen Schulden angerechnet worden (Urk. 235 S. 16 f.). In den Parteivorträgen sei strittig gewesen, ob die amerikanischen Vorsorgeguthaben der Parteien bei der K._____ Bank (von ihnen als 401(k)-Guthaben bezeichnet) dem Vorsorgeausgleich oder dem Güterrecht zuzuordnen seien. Wesentlich erscheine hierbei vor allem der Umstand, dass beide Parteien ihre Guthaben jeweils nach dem Wegfall der Arbeitstätigkeit unbestrittenermassen in einen Individual Retirement Account (kurz: IRA) umgewandelt hätten. Während die 401(k)-Vorsorgemöglichkeit jeweils vom Arbeitgeber bereitgestellt werden müsse

- 16 - und auch die Investitionsmöglichkeiten vom Arbeitgeber ausgewählt würden, könne der Arbeitnehmer ohne Zutun des Arbeitgebers einen IRA besitzen und sei in den Investitionsmöglichkeiten nicht beschränkt. Die Anbindung an den Arbeitgeber und dessen einschränkende Vorgaben seien somit nach dem sog. "Rollover" nicht mehr gegeben. Die Merkmale der Freiwilligkeit, der Steuerbegünstigung, des möglichen Vorbezugs und der Wahl der Anlagestrategie blieben zudem bei den IRA's bestehen. Spätestens mit dem Rollover bzw. mit der Umwandlung in IRA-Guthaben seien die Guthaben also deutlich näher mit der schweizerischen 3. Säule-Vorsorgelösung verwandt. Dass die Parteien sich auf eine Berücksichtigung der Guthaben im Güterrecht geeinigt hätten, erweise sich deshalb nicht als offensichtlich unangemessen (Urk. 235 S. 17). Die Beklagte mache schliesslich sinngemäss geltend, es sei nicht erklärlich bzw. offensichtlich unangemessen, dass die güterrechtliche Ausgleichszahlung tiefer sei als die Entschädigung

des Klägers für die Übernahme ihres hälftigen Eigentumsanteils an der ehelichen Liegenschaft (Urk. 206 S. 2). Wie die Beklagte aber im Folgesatz zutreffend vermute (insbesondere weil ihr dies im Rahmen der Präsentation des Vergleichsvorschlags an der Beweisverhandlung auch übersetzt worden sei), sei für die tiefere Ausgleichszahlung vor allem die Ersatzforderung aus Eigengut des Klägers hinsichtlich der Liegenschaft entscheidend. Dies, nachdem ansonsten die etwas höheren Kontovermögen des Klägers und die gleichzeitig etwas tieferen Schulden bei der Beklagten zu ähnlichen Vorschlägen der Parteien führen würden. Aus den Angaben des Klägers anlässlich der Parteibefragung (Urk. 200 S. 4 ff.) und den im Recht liegenden Steuerunterlagen der Jahre 2001, 2002 und 2006 (Urk. 51/23, 51/25 und 146/42) ergebe sich, dass der Kläger seine bei Heirat am 1. April 2002 bestehenden Ersparnisse von Fr. 64'521.– (Urk. 50 Rz. 52) bis Ende Jahr 2002 auf rund Fr. 125'000.– erhöht und danach ab Ende 2002 bis kurz vor dem Kauf der Liegenschaft im Sommer 2006 in den USA wohnend nicht benutzt habe, zumal in dieser Zeit für die Lebenshaltung das US-Erwerbseinkommen und entsprechend USD-Konten verwendet worden seien. Entsprechend erweise es sich nicht als offensichtlich unangemessen, dass dem Kläger eine Ersatzforderung aus Eigengut (zzgl. Mehrwertanteil) angerechnet worden sei und deshalb im Ergebnis eine tiefere güterrechtliche Ausgleichszah-

- 17 - lung als die Entschädigungsforderung für die Übernahme des Eigentumsanteils resultiert habe. Die vorliegende güterrechtliche Vereinbarung beruhe somit nicht nur auf freiem Willen und reiflicher Überlegung, sie sei auch klar und vollständig und im Ergebnis nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen sei (Urk. 235 S. 18). 2. Die Beklagte rügt zusammengefasst, sie sei nach einer zehnstündigen Verhandlung dazu gedrängt worden, die vorgelegte Vereinbarung ungelesen zu unterzeichnen. Beim Unterschreiben sei sie davon ausgegangen, dass die Vereinbarung das enthalte, was sie verlangt habe, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Insbesondere sei der Wert der im Miteigentum der Parteien stehenden Liegenschaft zu tief und die Hypothekarbelastung zu hoch angesetzt worden. Des Weiteren sei die güterrechtliche Ausgleichszahlung infolge der Zuweisung der gemeinsamen Liegenschaft ins Alleineigentum des Klägers in nicht nachvollziehbarer Weise von Fr. 143'900.– auf Fr. 80'675.– gekürzt worden. All dies habe sie jedoch nicht erkannt und sei insofern einem Irrtum unterlegen. Die Scheidungskonvention sei nach dem hypothetischen Parteiwillen zu korrigieren und der Kläger sei in der Folge zu verpflichten, ihr aus Güterrecht zusätzlich insgesamt Fr. 226'359.35 (= Fr. 63'134.35 + Fr. 137'500.– + Fr. 25'725.–) zu bezahlen (Urk. 234 S. 4 ff.). 3.1. Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Gericht die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, nachdem es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Genehmigung nach Art. 279 Abs. 1 ZPO setzt daher auch voraus, dass die Vereinbarung gültig zu Stande gekommen ist, ihr Abschluss namentlich weder mit einer absichtlichen Täuschung i.S. des Art. 28 OR behaftet war noch die Folge einer Furchterregung i.S. des Art. 29 f. OR oder eines wesentlichen Irrtums einer Partei i.S. des Art. 23 f. OR ist (BGer Urteil 5A_683/2014 vom 18. Mai 2015, E. 6.1; BGer 5A_187/2013 vom 4. Oktober 2013, E. 7.1). 3.2. Wenn sich eine Partei zu Recht auf einen solchen Mangel beruft, führt dies dazu, dass die Vereinbarung einseitig unverbindlich ist und in ihrer Gesamtheit

- 18 - keine Wirkungen entfaltet. Die Beklagte macht zwar Mängel i.S. der Art. 23 ff. OR geltend. Sie leitet daraus allerdings keine Unverbindlichkeit der gesamten Vereinbarung ab, sondern lediglich eine punktuelle, nämlich eine Korrektur der Vereinbarung nach ihren Vorstellungen (vgl. Urk. 234 S. 10 Rz. 35). Das ist nicht möglich, weil es der Rechtsfolge der Unverbindlichkeit widerspricht und das Gericht nur über die – ausnahmsweise auch bloss teilweise – (Nicht-) Genehmigung einer Scheidungsvereinbarung, nicht aber über deren Anpassung oder Abänderung befinden kann (ZK ZPO-Sutter-Somm/Gut, Art. 279 N 19 f.; BK ZPO-Spycher, Art. 279 N 36; FamKomm Scheidung-Stein, Art. 279 N 35; Dolge, DIKE-Komm-ZPO, Art. 279 N 14 f.; OGer ZH LC160036 vom 14. November 2016, E. II/3.1.2). Die Beklagte verlangt mit der Berufung insofern Unmögliches bzw. Unzulässiges, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist (vgl. OGer ZH LC180032 vom 11. Dezember 2018, E. 3.2.1). 4. Der Berufung wäre allerdings aus den nachfolgend dargelegten Gründen auch dann kein Erfolg beschieden gewesen, wenn darauf einzutreten gewesen wäre. 4.1. Die Beklagte macht geltend, sie sei in der überlangen Verhandlung dazu gedrängt worden, die Vereinbarung ungelesen und unübersetzt zu unterzeichnen. Dabei habe sie derart unter Druck gestanden, dass sie die Teilvereinbarung nicht mit ihrer Unterschrift habe versehen können, sondern bloss einen «Kritzeln» darunter gesetzt habe (Urk. 234 S. 5 ff. Rz. 7, 12, 16 und 22). Die Beklagte konkretisiert nicht ansatzweise, inwiefern sie unter Druck gesetzt wurde. Dies ist auch nicht ersichtlich: So wurde die am 22. September 2022 getroffene Vereinbarung zwar nach einer überaus langen Verhandlung erst spät am Abend unterzeichnet (Prot. I S. 66). Die Beklagte war aber anwaltlich vertreten (Prot. I S. 65) und hätte daher ohne Weiteres selbst oder mithilfe ihrer Anwältin intervenieren und die Unterzeichnung der Vereinbarung verweigern können, hätte sie sich unter Druck gesetzt gefühlt (vgl. BGer 5A_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.6). Soweit die Beklagte vorbringt, die Dolmetscherin habe auf eine Übersetzung der vorgelegten Konvention verzichtet (Urk. 234 S. 6 Rz. 12), erweist sich dies als aktenwidrig, da die Dolmetscherin unterschriftlich bestätigte, die Verein-

- 19 - barung übersetzt zu haben (Urk. 202 S. 6). Abgesehen davon ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb die Beklagte nicht – allenfalls mithilfe ihrer Anwältin – intervenierte und auf einer Übersetzung bestand, wenn eine solche tatsächlich unterblieben sein sollte, obschon die Beklagte darauf angewiesen gewesen wäre. 4.2. Die Beklagte bringt weiter vor, sie sei während der Verhandlung davon ausgegangen, man berücksichtige in der Vereinbarung den Marktwert der Liegenschaft. Erst nach der Verhandlung habe sie festgestellt, dass sie sich diesbezüglich geirrt habe und der Wert der Liegenschaft einiges höher liege als in der Vereinbarung vom 22. September 2022 festgehalten worden sei (Urk. 234 S. 6 ff. Rz. 10 und 17 ff.). Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zum Vorbringen der Beklagten, sie habe bereits anlässlich der Vergleichsgespräche – deren Inhalt entgegen der Ansicht der Beklagten (Urk. 234 S. 6 Rz. 10) nicht zu protokollieren ist (ZK ZPO-Leuenberger, Art. 235 N 10) – dagegen protestiert, den Wert der Liegenschaft auf Fr. 850'000.– festzulegen, da es nicht (mehr) ihrem Willen entsprochen habe, den Wert so tief anzusetzen (Urk. 234 S. 6 Rz. 10; vgl. zur diesbezüglichen Behauptung der Beklagten: Urk. 151A S. 20). Entsprechend unterlag die Beklagte bei der Festsetzung des anzurechnenden Werts der Liegenschaft keinem Irrtum. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass beim Betrag von Fr. 850'000.– die Grundstückgewinnsteuern in der Höhe von rund Fr. 15'000.– (vgl. Urk. 144 S. 31; von der Beklagten nicht bestritten [vgl. Urk. 151A S. 19 f.]) bereits abgezogen wurden (Urk. 202 S. 4 Ziff. 6a/ac). Der in der Vereinbarung festgesetzte Wert liegt somit nur unwesentlich (1.7%) unter dem

Verkehrswert von Fr. 880'000.–, welcher im Rahmen eines kurz nach Klageeinreichung eingeholten gerichtlichen Gutachtens ermittelt worden war (Urk. 41), und ist daher nicht offensichtlich unangemessen. 4.3. Die Beklagte beanstandet weiter, es sei eine zu hohe Hypothekarschuld angerechnet worden, da sich diese am 22. September 2022 nicht wie von ihr irrtümlich angenommen auf Fr. 562'000.–, sondern auf Fr. 536'275.– belaufen habe (Urk. 234 S. 9 Rz. 25).

- 20 - Die Beklagte scheint zu übersehen, dass bei Scheidung die Auflösung des Güterstands auf den Tag zurückbezogen wird, an dem das Begehren eingereicht worden ist (Art. 204 Abs. 2 ZGB). Massgebend ist demnach nicht die Höhe der Hypothekarschuld bei Abschluss der Vereinbarung, sondern bei Einreichung der Scheidungsklage am 2. Februar 2018. Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Hypothekarschuld auf Fr. 563'725.– (Urk. 16/23). Die Parteien gingen in ihren Rechtschriften von einer geringfügig tieferen Schuld von Fr. 562'200.– aus (Urk. 144 S. 32 und Urk. 151A S. 20). Die Differenz ist mit der per Ende März 2018 – mithin nach dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung – geleisteten Amortisationsrate in der Höhe von Fr. 1'525.– zu erklären (vgl. Urk. 16/23 S. 1 und Urk. 51/26: Hypothekarschuld von Fr. 562'200.– per 16. Mai 2018). Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge, es sei in der Vereinbarung fälschlicherweise eine zu hohe Hypothekarschuld berücksichtigt worden, als unbegründet. 4.4. Schliesslich rügt die Beklagte, sie könne nicht nachvollziehen, wieso die güterrechtliche Ausgleichszahlung infolge der Zuweisung der gemeinsamen Liegenschaft ins Alleineigentum des Klägers von Fr. 143'900.– auf Fr. 80'675.– gekürzt worden sei. Auch diesen Fehler habe sie erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung bemerkt (Urk. 234 S. 8 Rz. 22). Zwischen den Parteien war im vorinstanzlichen Verfahren insbesondere strittig, ob die gemeinsame Liegenschaft nur mit Errungenschaftsmitteln oder auch mit Eigengut des Klägers im Umfang von Fr. 65'000.– finanziert wurde (vgl. Beweissatz 9 in der Verfügung vom 7. Januar 2022 [Urk. 172 S. 7]). Über diesen strittigen Punkt haben sich die Parteien in der Vereinbarung, welche anlässlich der Verhandlung vom 22. September 2022 geschlossen wurde, geeinigt. Beide Parteien waren anlässlich dieser Verhandlung anwaltlich vertreten. Mit der Vereinbarung haben die Parteien eine Ungewissheit unter Verzicht auf eine autoritative gerichtliche Beurteilung geregelt. Diesbezüglich ist eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtums ausgeschlossen (BGE 130 III 49 E. 1.2; BGer 5A_187/2013 vom 4. Oktober 2013, E. 7.1; Gauch/Schlupe/Schmid/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2020, Rz 939). Abgesehen davon legt die Beklagte nicht dar, weshalb die Berücksichtigung der vom Kläger

- 21 - geltend gemachten Ersatzforderung aus Eigengut offensichtlich unangemessen sein soll; mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 235 S. 18) setzt sie sich nicht auseinander und genügt insofern ihrer Begründungsobliegenheit nicht (vgl. oben Ziff. II/2.2). 4.5. Zusammengefasst erweisen sich die von der Beklagten gegen den angefochtenen Entscheid erhobenen Rügen allesamt als unbegründet. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.